

Der Vorstand der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge zur Privatisierung im Strafvollzug

1. Wozu äußern wir uns?

Privatisierung an sich ist nichts schlechtes. Schon im derzeitigen Vollzug sind viele Aufgaben privaten Trägern oder Initiativen übertragen worden: Drogenberatung, Ausländerberatung etc. Im englischen Sprachgebrauch heißen sie: not for profit and nongovernmental organisations und schon in ihrer Bezeichnung zeigt sich ihr ethischer Anspruch. Gemeinnützigkeit ist die entsprechende deutsche Bezeichnung. Es wird also nicht generell Privatisierung kritisiert, sondern die Ökonomisierung des Strafvollzuges als „Kommodifizierung – warenförmige Organisation von sozialen Beziehungen“¹. Die Unternehmen (nicht ihre Mitarbeiter, die sich in diesem Rahmen engagieren), folgen keiner Wirtschaftsethik außer der Gewinnmaximierung.

2. Gefangen in einer privatisierten Haftanstalt

Baulich betrachtet muss eine privatisierte Haftanstalt keine Nachteile für Gefangene haben. Wenn die Zusagen einer überwiegenden Unterbringung in Einzelzellen und die Arbeitsmöglichkeiten in der JVA Hünfeld eingehalten werden, haben Gefangene bessere Haftbedingungen als in vielen anderen Anstalten zu erwarten. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die JVA Hünfeld auch für den privaten Betreiber das erste Projekt dieser Art in Deutschland ist, für das er quasi ein „Sonderangebot“ gemacht haben kann, um auf diesem Markt als erster präsent zu sein. Dabei gelten vielleicht jetzt noch die Qualitätsstandards, von denen im HMdJ gesprochen wird.

Im Weltsozialbericht von 28 Nichtregierungsorganisationen wurde im September 2004 festgestellt, dass „die Privatisierung in Form von Kommerzialisierung (und Monopolisierung, der Verf.) zur durchgehenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse und Lebensqualität führt. Die Preise wurden erhöht, der Service verschlechtert, insbesondere auch bei Wasser, Gesundheit und Energieversorgung.“² Beispiele im Bereich des Justizvollzuges gab es dazu auch schon in England. Ist schon die Senkung der Qualität der Resozialisierungsmaßnahmen unter dem Druck, Personal einsparen zu müssen, in den staatlich geführten Anstalten groß, ist vor der Versuchung zu warnen, mit der Privatisierung einen Ausweg gefunden zu haben. Die Leidtragenden sind einerseits die Gefangenen, zukünftig allerdings auch die Gesellschaft, in die dann ungenügend vorbereitete Gefangene entlassen werden.

3. Die Privatisierung der behandlerischen Bereiche

Wird das Soziale als der gesellschaftliche Teilbereich verstanden, der durch das sozialstaatliche Arrangement bewusst der warenförmigen Organisation entzogen wurde³, gibt der Staat durch seine Vergabe der behandlerischen Aufgaben des Vollzuges an einen gewinnorientierten Konzern genauso bewusst diese sozialstaatliche Position auf. Die Einordnung der sozialen Arbeit in einen „reinen“ Markt, der den Kriterien der wirtschaftlichen Effizienz gehorcht, stellt letztlich ein Risiko für soziale Sicherheit und Verlässlichkeit dar. Sie geht die Gefahr ein, das Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, im

¹ Roland Anhorn, Kriminalpolitische Dimension zunehmender Privatisierung aus der Sicht der Sozialen Arbeit in: Privatisierung als Chance? Hrsg Rolf Keicher, Roland Anhorn Freiburg 2005, S.101

² Norbert Wohlfahrt, Was opfern wir dem Markt in: Privatisierung als Chance? ebd. S. 56

³ ebd. S.102

Stich gelassen werden.⁴ Gefangene, bei denen ein Potential und der Willen zur Resozialisierung gesehen wird, werden behandelt (durch die Mitarbeiter der Privaten), die anderen werden verwahrt (durch staatliche Bedienstete).

4. Technische Sicherheit und soziale Sicherheit

Die JVA Hünfeld gilt als eine Anstalt der niedrigeren Sicherheitsstufe 2. Der Leiter der Anstalt, Dr. Päckert, hat erklärt, dass die Sicherheitsstandards denen einer Anstalt der Sicherheitsstufe 1 entsprechen. Das erklärt die Tatsache, dass die Gefangenen aus den Anstalten der Sicherheitsstufe 1 kommen. Die technischen Einrichtungen beinhalten sogar die Möglichkeit, Gefangene ohne personelle Begleitung durch technische Überwachung „zu bewegen“. Dies sei allerdings unter Päckerts Führung nicht geplant, da die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen, die in persönlichen Gesprächen entstehen, für die soziale Sicherheit unabdingbar seien. Es wird abzuwarten sein, wie lange eine solche Position vertretbar bleibt, wenn der Kostendruck durch hohe Personalkosten noch stärker wird.

4. Öffentlichkeit der Verträge mit dem privaten Betreiber

Anders als in Großbritannien, dem Heimatland von SERCO, wurde in Hessen über die Vertragsmodalitäten Vertraulichkeit vereinbart. In Schottland beispielsweise ist der komplette Vertrag zwischen SERCO und dem Staat auf der Internetseite des Scottish Prison Service nachzulesen. Die Einhaltung und Überprüfung der Verpflichtungen sowie gegebenenfalls die Verstöße dagegen mit den finanziellen Folgen sind Gegenstand parlamentarischer Anfragen und Diskussionen.

Es fällt auf, dass das Hessische Justizministerium die Inhalte der Vereinbarungen häufig als Möglichkeit beschreibt: können, erwarten, nahezu. Auch die Grundlage, auf der nach fünf Jahren die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojektes ausgewertet wird, ist nicht öffentlich erklärt. Aus den Forderungen der Oppositionsparteien im Landtag ist ersichtlich, dass auch sie keinen Einblick in die Verträge haben.

Es darf nicht nur um „die wirtschaftliche Innovation des Strafvollzuges durch die Nutzung privaten Sachverständes“⁵ gehen. Es muss sichergestellt werden, dass Kosteneinsparungen tatsächlich nicht zu Lasten der Qualität und des vorrangigen Zieles der Resozialisierung gehen, sondern soziale Sicherheit durch personelle Beziehungsarbeit gewährleistet werden kann, wie der Anstaltsleiter und der Betriebsleiter von Serco es für sinnvoll halten. Dafür ist eine öffentliche und vor allem parlamentarische Kontrollmöglichkeit durch Vertragseinsicht unverzichtbar.

5. Freiheit oder Krisenintervention

Das deutsche Strafvollzugsgesetz setzt dem Freiheitsentzug enge Grenzen, der Gefangene bleibt – zwar mit Einschränkungen – Staatsbürger. Für Prof. Wolfgang Huber, den Ratspräsidenten der EKD, besteht Freiheit als radikale Unverfügbarkeit jeder menschlichen Person. „Weder ich selbst noch ein anderer Mensch, weder irgendeine gesellschaftliche noch eine politische Macht kann über mein Personsein verfügen. ... Institutionen ...sollen einen Raum freihalten, den Menschen Kraft ihrer Freiheit gestalten können.“⁶

⁴ Thomas Broch, Mehr Markt in der sozialen Arbeit. in: Privatisierung als Chance. ebd.S.66

⁵ Presseinformation des HMDJ Nr. 183 in: www.hmdj.hessen.de

⁶ Wolfgang Huber, Folgen christlicher Freiheit, Neukirchen-Vluyn 1983

Im gleichnamigen Buch des Verfassungsrichters Hassemer wird „Freiheitliches Strafrecht“⁷ ursprünglich als Formalisierungsleistung zur Garantie der Grundrechte als Abwehrkräfte gegen den Staat verstanden, gegen seine starken Kontroll- und Strafbedürfnisse im Dienst von Sicherheit und Risikominimierung. Heute habe sich „das Strafen ... zu einem flexiblen Instrument der Krisenintervention“⁸ entwickelt hat, bei der es „nur“ noch um die Alternative von Freiheit oder Sicherheit gehe.

Auch innerhalb einer so freiheitsentziehenden Institution wie dem Gefängnis muss es demnach Gestaltungsraum Kraft der Freiheit (Huber) geben und nicht die Alternative Freiheit oder Sicherheit (Hassemer), da die Gefangenen ja auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden sollen. Eine Sicherheits- und Überwachungstechnik, die ja auch alle MitarbeiterInnen betrifft, vom privaten Betreiber installieren und manchmal auch kontrollieren zu lassen, engt den Gestaltungsspielraum ein und birgt die Gefahr, dass die sozialstaatlichen Ziele gegenüber den privatwirtschaftlichen zweitrangig werden. Es sind Gefahren damit verbunden, nicht nur das Strafen, sondern auch noch die Privatisierung im Bereich der Umsetzung der Resozialisierungsmaßnahmen zu einem Instrument der Krisenintervention zu machen. Die evtl. Folgen sind nicht vom privaten Betreiber, sondern von den staatlichen Vertragspartnern zu verantworten.

6. Sorgfaltspflicht gegenüber MitarbeiterInnen

In einer teilprivatisierten Anstalt kann es zwangsläufig zu Konflikten aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen in Arbeitsverträgen zwischen unkündbaren und kündbaren MitarbeiterInnen kommen. Unter welchen Bedingungen kann ein privater Betreiber personellen und gleichzeitig qualifizierten Ersatz bei z.B. krankheitsbedingtem Ausfall garantieren, sodass längere Ausfallzeiten vermieden werden? Informationen darüber sind, die JVA Hünfeld betreffend, nicht zu erhalten, es interessiert die Zusage und nicht die Bedingungen, unter denen sie verwirklicht werden kann.

Die Bedingungen, unter denen die MitarbeiterInnen verpflichtet werden, können unter ethischen Gesichtspunkten dem Staat als weiterhin Hauptverantwortlichen für den gesamten Vollzug jedenfalls nicht gleichgültig sein.

7. Seelsorge

Aufgrund des Staatskirchenvertrages zwischen dem Land Hessen und den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern aus dem Jahr 1976 bleiben die Anstellungsträger der Seelsorger der JVA Hünfeld die Kirchen. Ihre Gehälter werden vom Staat wie die der anderen Seelsorger und Seelsorgerinnen refinanziert. Es ist allerdings ein Novum, dass für eine JVA dieser Größe je Konfession nur eine halbe Stelle zur Verfügung steht. Ist es den Kirchen in Fällen wie der Abschiebeeinrichtung in Offenbach noch notwendig erschienen, seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten und dies aus eigenen Mitteln zu finanzieren, war dies für die JVA Hünfeld nicht möglich. Die Aufgabe der Seelsorge an Gefangenen und Bediensteten innerhalb eines so komplizierten und umstrittenen Projektes sinnvoll zu bewältigen, muss unter diesen Bedingungen ernsthaft bezweifelt werden.

8. Menschenwürde

Bei der Abwägung der Argumente ist das Projekt der ersten teilprivatisierten Haftanstalt Deutschlands weit vorsichtiger und weniger vollmundig zu beurteilen, als dies das Hessische

⁷ Wilfried Hassemer, Freiheitliches Strafrecht, Berlin 2001 S.7

⁸ Wilfried Hassemer, Muß Strafe sein, Vortrag auf der großen Juristenwoche NRW 2000 S.26 Ort unbekannt

Ministerium der Justiz im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Hessen leuchtet in Berlin“ tut. Dabei ist die neueste Auflage des Kommentares von Callies/Müller-Dietz zum Thema Privatisierung mit Bezug auf den § 155 StVollzG als Warnung heranzuziehen: „Der Strafvollzug als `ultima ratio´ der Gesellschaftspolitik ist als gesamtgesellschaftliche Notmaßnahme weder rechtlich noch sozialetisch, weder in seinen Voraussetzungen noch in seiner Durchführung privaten und ökonomischen Interessen der marktwirtschaftlichen Gewinnmaximierung zugänglich. Im Übrigen verstößt es gegen die Menschenwürde (Art.1 GG), den als Notwehrmaßnahme der Gesellschaft gerechtfertigten Freiheitsentzug privaten Interessen der Gewinnmaximierung auszuliefern und zu überantworten.“⁹

⁹ Callies, R.-P., Müller-Dietz, H., Strafvollzugsgesetz Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19, München 2005,; Rn 4 zu §155 StvollzG